



LANDKREIS
KONSTANZ



DAS NEUE VORMUNDSCHAFTSRECHT AB 01.01.2023

Amt für Kinder, Jugend und Familie



› | www.LRAKN.de



DAS NEUE VORMUNDSCHAFTSRECHT AB 01.01.2023/ QUO VADIS

Die wesentlichen Ziele der Reform sind:

- ❖ Stärkung der Subjektstellung des Mündels
- ❖ Stärkung der Personensorge des Vormundes
- ❖ Stärkung der personellen Ressourcen für eine persönlich geführte Vormundschaft
- ❖ Stärkung des Ehrenamtes
- ❖ Einführung neuer Instrumente
 - vorläufige Vormundschaft
 - neue Formen der Pflegschaft



VORRANG DER EHRENAMTLICHEN VORMUNDSCHAFT

§ 1774 Abs. 1 Ziff. 1 BGB n. F.

Zum Vormund kann bestellt werden....

Eine natürliche Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt

§ 1779 Abs. 2 BGB n. F.

Eine **natürliche Person**, die geeignet und bereit ist die Vormundschaft **ehrenamtlich** zu führen, hat gegenüber den in § 1774 Abs. 1 Nr. 2 - 4 genannten Vormündern (Beruf- u. Vereinsvormundschaft, Jugendamt) **Vorrang**



DIE VORLÄUFIGE VORMUNDSCHAFT

§ 1781 Abs. 1 BGB n. F.

Sind die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormundes im persönlichen Umfeld des Mündels (gemeint ist hier ein ehrenamtlicher Vormund) zum Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch nicht abgeschlossen..... bestellt das Familiengericht einen vorläufigen Vormund.

(als vorläufiger Vormund kann nur ein Vormundschaftsverein oder das Jugendamt bestellt werden)



ZUSÄTZLICHE PFLEGSCHAFT

§ 1776 Abs. 1 BGB n. F. Zusätzlicher Pfleger

Das Familiengericht kann bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormundes mit dessen Einverständnis einzelne Sorgeangelegenheiten auf einen Pfleger übertragen wenn die Übertragung dem Wohl des Mündels dient.

§ 1777 Abs. 1 u. 2 BGB n. F. Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger

- ❖ Das Familiengericht überträgt auf Antrag des Vormundes oder der Pflegeeltern einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson wenn.....
- ❖ Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist, werden der Pflegeperson nur zu gemeinsamer Wahrnehmung mit dem Vormund übertragen.



MITWIRKUNG BEI DER AUSWAHL VON VORMÜNDERN UND PFLEGERN DURCH DAS FAMILIENGERICHT/BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG

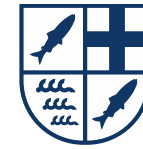
§ 53 SGB VIII n. F.

Das Jugendamt hat:

- ❖ Seinen Vorschlag zu begründen
- ❖ Darzulegen welche Maßnahmen es zur Ermittlung des für den Mündel am besten geeigneten Vormunds unternommen hat
- ❖ Dass eine Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen nicht gefunden werden konnte
- ❖ Vor seiner Bestellung mitzuteilen, welchem Bediensteten die Aufgabe für das jeweilige Mündel übertragen wird

§ 53a Abs. 1,2 SGB VIII n. F.

- ❖ Die Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündel entsprechende Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt
- ❖ Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund behoben werden.



WAS BEDEUTET DAS UND WAS IST ZU TUN

- ❖ Aufbau und Verwaltung eines Pools von ehrenamtlichen und freiberuflichen Vormündern die bei Bedarf zur Verfügung stehen
- ❖ Eignungsüberprüfung
- ❖ Qualifizierung und Begleitung der ehrenamtlichen Vormünder
- ❖ Ggf. Übernahme von Vertretungen der Einzelvormundschaften
- ❖ Begründung des Vorschlags und Darlegung der Maßnahmen die zur Ermittlung des für den Mündel am besten geeigneten Vormunds unternommen wurde bzw. warum kein ehrenamtlicher Einzelvormund gefunden werden konnte



BEISTANDSCHAFT, PFLEGSCHAFT UND VORMUNDSCHAFT DES JUGENDAMTES

§ 55 Abs. 2 und 5 SGB VIII n. F.

- ❖ Das Jugendamt hat vor Übertragung der Aufgaben als Pfleger oder Vormund das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Bediensteten mündlich anzuhören.
- ❖ Die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamtes zu trennen.



LANDKREIS
KONSTANZ



VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT

› | www.LRAKN.de